

V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Antrag aus der Mitte des Rates vom 26. November 2002

SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Art. 20bis Abs. 2 Ingress: Wahlvorschläge für stille Wahlen sind gültig, wenn sie:

Abs. 2 Bst. b Ziff. 2: von wenigstens 15 in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten bei der Wahl von Mitgliedern der Regierung und des Ständerates.

Abs. 3 (neu): Bei den übrigen Majorzwahlen können ebenfalls Wahlvorschläge innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen dem zuständigen Departement eingereicht werden, damit sie in die Namensliste nach Art. 20quinquies aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 dieser Bestimmung erfüllt sind. Wählbar sind aber alle wahlfähigen Personen.

Art. 20quinquies (neu): Die zuständige Stelle der Gemeinde, bei kantonalen Wahlen das zuständige Departement, erstellt eine Namensliste, mit den gültigen Wahlvorschlägen. Die Kandidatennamen ___ in alphabetischer Reihenfolge, mit Wohnort und Parteibezeichnung, ___ in fortlaufender Nummerierung aufgeführt.

Art. 25 Abs. 2: Stimmzettel für Majorzwahlen dürfen nur Namen von wahlfähigen Personen enthalten.

Art. 35 Bst. b^{bis}: _____ Namen nicht wahlfähiger Personen;